



Stadt Liestal

WASSERVERORDNUNG

vom 26. August 2025
in Kraft ab 1. September 2025

INHALTSVERZEICHNIS

A.	Wasserabgabe	3
B.	Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung	3
C.	Private Wasserleitungen	3
D.	Wassermessung	4
E.	Schlussbestimmungen	5

Der Stadtrat erlässt auf Grundlage und im Rahmen des Wasserreglements¹ die nachstehende Verordnung:

A. Wasserabgabe

§ 1 Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Verbrauch

¹ Die Füllleistung bei Schwimmbädern ist auf 30l/min zu begrenzen.

² Die Wasserversorgung der Stadt Liestal kann die Wasserabgabe an besondere Auflagen knüpfen.

B. Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung

§ 2 Einrichtungen und Anlagen

¹ Einrichtungen und Anlagen sind stets frei zugänglich zu halten.

² Grundeigentümerschaft und Liegenschaftsbesitzende haben den zuständigen Behörden und deren Beauftragten das Betreten ihrer Grundstücke und Liegenschaften zu gestatten.

C. Private Wasserleitungen

Bewilligungs- und Meldepflicht

§ 3 Bewilligung

Damit die Dimension der Anschlussleitung und des Wasserzählers überprüft werden kann, muss bei der Änderung, Erstellung oder Erweiterung der Hausinstallation ein Gesuch eingereicht werden.

§ 4 Meldepflicht

¹ Schäden an der Hausanschlussleitung sind der Stadt sofort mitzuteilen. Reparaturkosten gehen zu Lasten der Grundeigentümerschaft.

² Folgende Meldungen sind schriftlich innert 30 Tagen mitzuteilen:

- Meldung Adressänderung/Namensänderung;
- Meldung Wechsel der Eigentümerschaft durch die neuen Eigentumsbesitzenden;
- Meldung Änderung der Mietpartei durch die Eigentümerschaft bei Verrechnung an die Mietpartei;
- Meldung Verwaltungswechsel durch die neue Verwaltung.

¹ ESL 455.1.

§ 5 Bauabnahme

¹ Die Installationskontrolle erfolgt spätestens bei der Inbetriebnahme der sanitären Installation.

² Die Fertigstellung der Liegenschaft muss der Wasserversorgung der Stadt Liestal gemeldet werden.

Anschlussleitung

§ 6 Anschlussleitung

¹ Muss in Ausnahmefällen eine Kooperationsleitung erstellt werden, ist die entsprechende Kostenverteilung für Bau und Unterhalt vor Baubeginn im Grundbuch zu regeln.

² Hausanschlussschieber werden nur in speziellen Fällen zugelassen. Die Grundeigentümerschaft trägt die Kosten für die Erstellung, Kontrolle, Reparatur und einen späteren Ersatz des Hausanschlussschiebers.

§ 7 Private Baustellen

Wenn bei Arbeiten die Hauszuleitung freigelegt wird, muss zwingend eingemessen werden. Vor dem Eindecken des Grabens ist das Einmessen der Stadt oder deren Beauftragten zu melden. Wird der Graben vorher zugedeckt, kann das Wiederaufgraben verlangt werden.

§ 8 Instandhaltungspflicht

Aus hygienischen Gründen muss die Mindestmenge pro Wasserjahr 3 m³ pro Anschluss betragen.

§ 9 Regelmässige Spülung

Bei angeordneten Spülungen gemäss § 25 des Wasserreglements sind die Spülungen zu dokumentieren und schriftlich der Stadt Liestal zuzustellen.

D. Wassermessung

§ 10 Standort und Eigentum

¹ Der Wasserzähler wird unmittelbar nach der Hauseinführung und dem Haupthahn eingebaut.

² Wasserzähler und Haupthahn müssen frostsicher sein.

³ Sowohl Wasserzähler als auch Haupthahn dürfen sich nicht hinter Verschalungen oder Abdeckungen befinden und müssen jederzeit leicht zugänglich sein.

⁴ Vor dem Wasserzähler dürfen keinerlei Abzweigungen oder Auslaufhahnen angebracht werden.

§ 11 Ablesung der Wasserzähler

¹ Die Wasserversorgung Liestal darf nur Funk-Wasserzähler einbauen, die ausschliesslich abrechnungsrelevante Daten senden. Die Auslesung erfolgt einmal jährlich.

² Bei Wasserzählern, die noch nicht über ein Funkmodul verfügen, muss der Verbrauch durch die Eigentümerschaft schriftlich der Wasserversorgung mitgeteilt werden. Wird der Zählerstand nicht innerhalb der geforderten Frist gemeldet, erfolgt eine Einschätzung anhand der letzten fünf abgerechneten Jahre.

³ Ist der Wasserzähler für die Wasserversorgung der Stadt Liestal nicht zugänglich und kann er nicht abgelesen werden, wird die Eigentümerschaft aufgrund der letzten fünf abgerechneten Jahre eingeschätzt.

⁴ Wird bei der Ablesung ein offensichtliches Nichtfunktionieren des Wasserzählers festgestellt, so ist zur Berechnung des Wasserverbrauchs der durchschnittliche Verbrauch der letzten fünf abgerechneten Jahre massgebend.

§12 Vorübergehender Wasserbezug Bauwasser

Der Bezug von Bauwasser oder Wasser für andere, temporäre Zwecke bedarf einer Bewilligung der Stadt Liestal.

E. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung tritt per 1. September 2025 in Kraft und ersetzt die bisherige Wasserverordnung vom 13. November 1990 (455.11).

NAMENS DES STADTRATES

Der Präsident: Der Verwalter:

Daniel Spinnler Cemi Thoma